

## **Richtlinie Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL)**

### **Resolution der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden- Württemberg**

Stuttgart, 22./23.10.2021

Der Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) wurde vom Gesetzgeber in § 136a Absatz 2 SGB V beauftragt, Mindestvorgaben für Psychotherapeut\*innen in der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-Richtlinie) zu ergänzen. Dieser gesetzliche Auftrag verfolgt dabei ausdrücklich das Ziel, dass „die Psychotherapie entsprechend ihrer Bedeutung in der Versorgung psychisch und psychosomatisch Erkrankter (...) abgebildet wird“, um damit die Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren.

Diesem Auftrag ist der G-BA mit seinem Beschluss vom 16. September 2021 nicht nachgekommen. Die für eine Stärkung der Psychotherapie notwendige Erhöhung der Minutenwerte der psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen wurde nicht vorgenommen. Der G-BA hat einen fachlichen Spielraum bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Mit der Entscheidung, keine Verbesserung vorzusehen, hat er diesen eindeutig überschritten.

Weiterhin sind durchschnittlich nur rund 50 Minuten Einzelpsychotherapie pro Patient\*in und Woche möglich. Damit bleibt die PPP-Richtlinie immer noch weit hinter dem zurück, was Expert\*innen für eine leitlinienorientierte Psychotherapie, die durch Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen erbracht wird, mindestens erforderlich halten, um eine leitlinienorientierte Behandlung sicherzustellen und einen Umfang an Psychotherapie zu erreichen, die für eine stationäre – auch im Vergleich zur ambulanten – Versorgung angemessen ist.

Angesichts des großen Nachholbedarfs im Bereich der Psychotherapie wird der jüngste Beschluss des G-BA zur PPP-Richtlinie weder den psychotherapeutischen Behandlungsbedürfnissen der Patient\*innen in den Kliniken noch dem gesetzlichen Auftrag gerecht.

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg appelliert daher an das Bundesministerium für Gesundheit, im Wege der Rechtsaufsicht den Beschluss des G-BA nur mit der Auflage zu genehmigen, eine Anpassung der psychotherapeutischen Minutenwerte im Rahmen der PPP-Richtlinie zeitnah vorzunehmen.